Auftrag

Das Richard Wagner Museum der Stadt Luzern, Richard-Wagner-Weg 27, 6005 Luzern

«Auftraggeberin»,

und

die **Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG)**, Villettemattstrasse 9, 3007 Bern

«Auftragnehmerin»,

schliessen miteinander folgenden **Vertrag** ab:

1. Vorbemerkungen

[1] Zur Beantwortung des Postulats «Richard Wagner Museum: Die Person aufarbeiten, nicht abfeiern» (266) will die Auftraggeberin eine oder mehrere historische Studie(n) in Auftrag geben (in der Folge «Forschungsbericht»).

[2] In diesem Rahmen wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der die Arbeiten des Forschungsteams begleitet und die wissenschaftliche Qualität des Berichts sicherstellt.

[3] Für die Beratung hinsichtlich Projektgovernance, die Ernennung und Betreuung des wissenschaftlichen Beirats sowie die Begleitung des Auswahlverfahrens erhält die SGG folgendes Mandat:

2. Auftrag

a) Die SGG berät die Auftraggeberin hinsichtlich Vorgehen und Projektgoverance während der gesamten Projektdauer.

b) Die SGG ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und gewährleistet so dessen Unabhängigkeit. Die SGG ist für dessen administrative Betreuung wie Spesenabwicklung und dergleichen verantwortlich;

c) Die SGG unterstützt und berät die Auftraggeberin bei der Ausschreibung des Projektes und der Auswahl des Forschungsteams (insb. Formulierung Ausschreibung, Erstellung Synopse der Bewerber:innen).

d) Die Auftraggeberin kann der SGG nach vorgängiger Absprache weitere Arbeiten übertragen. Der dafür notwendige Zusatzaufwand ist in einem Anhang zu diesem Vertrag zu regeln. Die Entschädigung erfolgt nach den Ansätzen, welche die Vertragsparteien gesondert miteinander vereinbaren.

3. Zeitlicher Rahmen und Durchführung

[1] Die SGG nimmt ihre Arbeiten mit Unterzeichnung des Vertrags auf. Der Auftrag endet mit der Freigabe des Forschungsberichtes seitens des wissenschaftlichen Beirates.

[2] Der Zeitplan (inkl. Meilensteine) wird von der Auftraggeberin, dem Projektteam und der SGG einvernehmlich festgelegt. Dieser Zeitplan ist für alle Parteien verbindlich. Änderungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

[3] Hält die SGG festgelegte Termine nicht ein, setzt ihr die Auftraggeberin nach gemeinsamer Aussprache eine angemessene Nachfrist. Überschreitet die SGG auch diese, kann die Auftraggeberin

a) ihr eine weitere Nachfrist setzen oder

b) vom Vertrag zurücktreten und einen Dritten mit den Aufgaben betrauen; in diesem Fall hat die SGG die von ihr erstellten Unterlagen der Auftraggeberin herauszugeben.

[4] Die SGG führt ihre Arbeiten in jeder Hinsicht frei und unabhängig durch und ist dabei an keinerlei Weisungen der Auftraggeberin gebunden.

5. Personal und Ansprechpersonen

[1] Die SGG erfüllt den Auftrag mit dem Personal ihres Generalsekretariats. Sie ist jedoch berechtigt, dafür Dritte im Rahmen des Budgets nach eigenem Ermessen beizuziehen.
[2] Sie gibt der Auftraggeberin Namen und Adressen aller involvierten Personen bekannt.
[3] Ansprechpersonen sind:

Für das Richard Wagner Museum:	Monika Sigrist
Für die SGG:	Generalsekretär/-in

6. Verschwiegenheitspflicht

[1] Sämtliche projektbezogenen Informationen sind von der SGG vertraulich zu behandeln.
[2] Werden Dritte zur Erfüllung des Auftrags herangezogen (z.B. für Übersetzung), unterliegen auch diese Personen der Verschwiegenheitspflicht. Die SGG sorgt dafür, dass alle involvierten Personen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

7. Entschädigung

[1] Die SGG wird für ihre Arbeiten nach effektiv geleisteten Stunden und Spesenauslagen entschädigt. Die genauen Stundenansätze sind im Budget vom 13. Juni 2024 aufgeführt (Anhang). Werden seitens der Auftraggeberin weitere Leistungen verlangt, werden ihr diese nach den im Budget genannten Ansätzen in Rechnung gestellt.
[2] Sofern die Auftraggeberin nach Abschluss der Vorstudie ein grösseres Forschungsprojekt in Auftrag geben will, erfolgt die Zahlung der Entschädigung in drei Tranchen:

a) Eine erste Tranche ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Vorstudie zur Zahlung fällig,
b) eine zweite Tranche ist nach Abgabe des Zwischenberichtes des Forschungsteams fällig,
c) eine dritte und letze Tranche ist bei Freigabe des Schlussberichts seitens des wissenschaftlichen Beirates fällig.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Inkrafttreten

[1] Soweit nichts Abweichendes festgehalten ist, richtet sich der Vertrag nach den Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag.
[2] Gerichtsstand ist Bern.
[3] Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

Luzern, den 10. Oktober 2024

Stadt Luzern

Dr. Letizia Ineichen, Leiterin Kultur und Sport Stadt Luzern

Monika Sigrist, Leiterin Richard Wagner Museum Luzern

Bern, den 1.11.2024

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE

Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Prof. Dr. Sacha Zala, Präsident

Dr. Flavio Eichmann, Generalsekretär

Anhang:
Budget SGG für «Richard Wagner, Antisemitismus und die Stadt Luzern
Projektdauer, ca. 2024–2025».